

<p><b>§ 85</b>      <i>Rechtswirkung</i></p> <p><sup>1</sup> Die zur Bestimmung der Planungszone massgebenden Pläne und Vorschriften werden mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.</p> <p><sup>2</sup> Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone. Gleichzeitig verlieren die Pläne und Vorschriften gemäss Absatz 1 ihre Wirkung.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	In diesem Paragraphen werden die Rechtswirkungen sowohl der Planungszonen wie auch der neuen Nutzungspläne ab ihrer öffentlichen Auflage geregelt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 44, in: GR 2001, S. 265).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Infolge geänderter Definitionen und Berechnungsweisen gestützt auf die IVHB und die revidierten kantonalen Grundlagen (PBG und PBV) können sich gewisse Anpassungen ergeben. Selbst wenn aber die projektierten Bauten aufgrund neuer Berechnungsweisen die neu zulässigen Masse geringfügig überschreiten würden, wäre mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen das öffentliche Interesse an der sofortigen Wirkung derartiger - nicht unmittelbar um-weltrelevanter oder RPG-widriger Normen - dem privaten Interesse der Beschwerdegegner an der Realisierung ihres Bauvorhabens gegenüberzustellen. Wesentlich ist vorliegend, dass die öffentliche Auflage der revidierten Bau- und Nutzungsvorschriften erst im Rechtsmittelverfahren erfolgte. Somit ist die (erste) Auflage der BZR Revisionsvorlage im hier strittigen Fall nicht beachtlich. Die Rechtssache ist nach dem bisherigen und noch gültigen Recht zu behandeln (KGU 7H 22 19 vom 15.05.2023, E. 1.2.4).</li> <li>– Nach allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen beurteilt sich die Anwendbarkeit von Planungszonen, die während eines Rechtsmittelverfahrens in Kraft treten, aufgrund einer Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Es ist deshalb bei einer öffentlichen Auflage während des Rechtsmittelverfahrens vor Kantonsgericht in Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden, ob die neuen Bauvorschriften bereits zu berücksichtigen sind (LGVE 2022 IV Nr. 10 E. 8.6).</li> <li>– Frage der Vorwirkung des öffentlich aufgelegte Zonenplanentwurfs samt dem Entwurf des revidierten Bau- und Zonenreglements auf das Verfahren zur Erlangung einer Baubewilligung in der Gemeinde Vitznau (KGU 7H 14 245 vom 22. April 2015, E. 2, in: LGVE 2015 IV Nr. 8).</li> </ul>

<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–